



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Medizinischen Universität Wien**
Körperschaft Öffentlichen Rechts

Vorsitz

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Stellungnahme prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen UG 2002

11.01.2020, Wien

Neben Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt werden (allermeist Vorlesungsprüfungen), haben in den letzten Jahren Seminare und Praktika mit kontinuierlicher Leistungsbewertung durch Beurteilung mehrerer Teilleistungen über das Semester verteilt (prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) stark zugenommen. Derzeit regelt das Universitäts- bzw. Hochschulgesetz beinahe ausschließlich Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang erfolgen, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden im Universitätsgesetz nicht angeführt.

In den Curricula des Diplomstudiums Humanmedizin (N202) und des Diplomstudiums Zahnmedizin (N203) an der Medizinischen Universität Wien (Mindeststudiendauer von 12 Semestern), finden sich beispielsweise im Humanmedizinstudium neben neun Gesamtlehrveranstaltungsprüfungen, zwei Lehrveranstaltungsprüfungen, dem Verfassen einer Diplomarbeit und einer mündlich-kommissionellen Prüfung, insgesamt 55 prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(Vgl. Curriculum [Diplomstudium Humanmedizin N202](#) und [Diplomstudium Zahnmedizin N203](#) an der Medizinischen Universität Wien [11.01.2021])

Aus diesem Grund sind gesamtösterreichische Mindeststandards für prüfungsimmanente Lehrveranstaltung für die Rechtssicherheit der Studierenden und die Vergleichbarkeit essenziell. Aus der Beratungstätigkeit der Hochschüler_innenschaft an der Medizinischen Universität Wien kann gesagt werden, dass die häufigsten Problematiken in diesem Bereich die 100%-Anwesenheitspflicht und die Wiederholbarkeit von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Fall negativer Beurteilung betreffen.

Wie anfangs beschrieben, erfolgt die Feststellung des Studienerfolges am Beispiel des Diplomstudiums Humanmedizin in über 80% (inkl. der wissenschaftlichen Arbeit) durch



Neues AKH, Leitstelle 6M, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien
Tel: +43 1 4031759 Fax: +43 403 17 59 16
www.oehmedwien.com uv@oehmedwien.com

prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Aus diesem Grund haben wir den [Gesetzesvorschlag der ÖH-Bundesvertretung vom Oktober 2020](#) [11.01.2021] zur Regelung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen im Universitätsgesetz aufgegriffen und erlauben uns einen erweiterten und erläuterten Gesetzesvorschlag zur Berücksichtigung in der Novelle des Universitätsgesetzes zu unterbreiten. Die Erweiterungen durch die Hochschüler_innenschaft an der MedUni Wien verglichen mit dem Gesetzesvorschlag der ÖH-Bundesvertretung sind in dieser Stellungnahme **FETT** markiert.

§76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(5) Für Prüfungen, welche nicht in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:

1. Teilleistungen, deren negative Beurteilung zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen oder die einen Beitrag von mindestens 40 vH zur Gesamtbeurteilung ausmachen, können **zweimal bis zu** vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneten Form wiederholt werden.

2. Ist die positive Beurteilung einer Teilleistung für das Fortsetzen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung notwendig, so sind zeitnah mindestens zwei Wiederholungen zu ermöglichen, sodass eine positive Beurteilung der immanenten Lehrveranstaltung möglich ist. Sofern nicht zwei zeitnahe Wiederholungstermine ermöglicht werden, kann die Beurteilung einer folgenden Teilleistung nicht die positive Beurteilung einer vorherigen Teilleistung voraussetzen.

Erläuterungen zu Z1 und 2: Das Universitätsgesetz regelt in § 77 UG 2002 genau, dass Studierende berechtigt sind, Prüfungen zu wiederholen. Da für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, drei Termine pro Semester anzusetzen sind (§ 76 Abs. 4 UG 2002), ist geregelt, dass bei negativer Beurteilung einer Prüfung ausreichend Wiederholungstermine zur Verfügung stehen, um nicht die gesetzliche Mindeststudiendauer überziehen zu müssen. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden derzeit im Universitätsgesetz nicht explizit angeführt. Dies hat zur Folge, dass Lehrveranstaltungsleiter_innen die gesetzlichen Regelungen von Prüfungen (§§ 72-79 UG 2002) auf prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen nicht anwenden. Wenn bei negativer Beurteilung von Teilleistungen keine Wiederholung angeboten wird, muss die/der Studierende, die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im nächsten, bzw. folgenden Semestern wiederholen, was leicht zu Überschreitung der gesetzlichen Mindeststudiendauer führen kann, was unserer Ansicht nach dem § 76 Abs. 4 UG 2002 widerspricht. Weiters kann es leicht zu Überschreitung der gesetzlichen

Mindeststudiendauer kommen, wenn Teilleistungen die positive Beurteilung vorhergehender Teilleistungen voraussetzen.

Wir sehen daher den dringenden Bedarf, der Realität entsprechend (wie anfangs geschildert sind der Großteil der Lehrveranstaltungen in den Curricula Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien, sowie an anderen Universitäten als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen verankert), die Wiederholungsmöglichkeit bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen entsprechend Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (§ 77 UG 2002), zu regeln.

3. Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv beurteilte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.

Erläuterung zu Z 3: Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen verändern sich Großteils lediglich rudimentär von Jahr zu Jahr. Um bei negativer Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung im folgenden Semester oder den folgenden Semestern nicht unnötig die Überschreitung der gesetzlichen Mindeststudiendauer zu provozieren, sollen positiv absolvierte Teilleistungen bei einer Wiederholung anerkannt werden. Gerade bei arbeitsaufwändigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen kommt es beim Wiederholen zu einer erheblichen Mehrbelastung, welcher mit dieser gesetzlichen Regelung entgegengesteuert werden kann.

4. Anwesenheitspflicht kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, wenn die Feststellung des Studienerfolges durch die Beurteilung von wissenschaftlichem Diskurs unter den Studierenden mit oder ohne den Leiterinnen oder Leitern von Lehrveranstaltungen erfolgt. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in den Satzungen und/oder Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuldbare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der LV-Einheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter eine Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.

Erläuterung Z 4: Welchen Zweck Anwesenheitspflicht hat, ist kritisch zu hinterfragen, wenn die Beurteilung des Studienerfolges durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten erfolgen soll (§ 72 Abs. 1 UG 2002). Wir begrüßen grundsätzlich die Entwicklung, anstatt ausschließlich Vorlesungen als Frontalvortrag und anschließender Lehrveranstaltungsprüfung, vermehrt prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Seminare und Praktika) mit deutlich gesteigerter Interaktion unter den Studierenden und mit dem/der

Lehrveranstaltungsleiter_in in den Curricula zu verankern. Es ist aber zu beachten, dass nicht die Anwesenheit von Studierenden, sondern ihr Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs zu beurteilen ist. Um diesen zu beurteilen und den Studienerfolg der Studierenden feststellen zu können, ist Anwesenheit der Studierenden verständlicherweise notwendig. Diese muss aber auch der Realität folge tragen, dass es bei Lehrveranstaltungen mit wechselnden Terminen oftmals zu Überschneidungen kommen kann. Auch der Umstand, dass über die Hälfte der Studierenden einem Nebenjob nachgehen, wodurch es in Ausnahmefällen auch zu Terminkollisionen kommen kann, ist zu berücksichtigen. Wir sehen daher die Notwendigkeit Anwesenheit im Universitätsgesetz zu regeln, sodass Lehrende die Möglichkeit haben, eine Mindestanwesenheit vorauszusetzen, Studierende aber auch der Realität entsprechend Fehlzeiten haben können.

Erfolgt die Beurteilung des Studienerfolges ausschließlich auf mündlichen oder schriftlichen Teilleistungen und spielt der wissenschaftliche Diskurs (aktive Mitarbeit) nur auf dem Papier, aber tatsächlich keine bzw. eine äußerst untergeordnete Rolle, so soll die positive Absolvierung der Teilleistungen Voraussetzung (vgl. § 72 Abs. 3 UG 2002) sein, aber keine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben werden. Eine Anwesenheitspflicht benötigt die Beurteilung der Mitarbeit während der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung und muss objektiv und für die Studierenden nachvollziehbar in die Beurteilung einfließen.

Neben entschuldabaren Gründen zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zählen sollen, soll darüber hinaus ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der LV-Einheiten jedenfalls zulässig sein.

5. § 72 (3) ist nicht auf Prüfungen anzuwenden, die unter § 76 (5) fallen.

Erläuterung zu Z 5: Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen fallen in der Gewichtung teilweise deutlich geringer als Teilleistungen von Lehrveranstaltungsprüfungen aus. Daher steht die negative Beurteilung einer gering gewichteten Teilleistung einer positiven Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung nicht automatisch entgegen und sollte daher gesetzlich berücksichtigt werden.

6. Die nachträgliche Beurteilung einer bereits positiv beurteilten Teilleistung aufgrund einer anderen Teilleistung ist unzulässig.

Erläuterung zu Z 6: Sinngemäß § 73 UG 2002 sollen positiv beurteilte Teilleistungen, nicht aufgrund einer z.B. am gleichen Tag folgenden negativ beurteilten Teilleistung, die erste Teilleistung nachträglich negativ beurteilen.

Im Humanmedizinstudium (N202) der Medizinischen Universität Wien werden in der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ‚Organmorphologie I‘ an einem Tag mehrere Überprüfungsereignisse graduirt beurteilt.

Leistungsüberprüfungen im Rahmen des Praktikums:

Wissensüberprüfungen werden von studentischen und akademischen Lehrenden durchgeführt. Studentische Lehrende sprechen ihre Benotungen mit den Kleingruppenverantwortlichen ab.

Die Sezieranleitung definiert die zu erlernenden Inhalte.

Eine praktische Überprüfung der anatomischen Kenntnisse erfolgt auf mehreren Ebenen. Die Benotung erfolgt durch Vergabe von Schulnoten.

1. **Immanenter Prüfungscharakter:** An jedem Seziertag werden kontinuierlich die anatomischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten, die Vollständigkeit der Präparation und die adäquate Versorgung des Präparates überprüft.
2. **Übergabe:** Nach jedem Sezierschritt werden die Kenntnisse zur Topologie, Oberflächenmorphologie und Systematik der in diesem Schritt dargestellten bzw. darzustellenden Strukturen überprüft. Alle Studierenden werden zu Inhalten aller präparierten Regionen befragt. Kenntnisse zu geschlechtsspezifischen Strukturen und anatomische Variationen werden bei Bedarf an „Nachbarpräparaten“ überprüft. Assoziierte Inhalte aus den Bereichen der mikroskopischen Anatomie, Morphogenese und Bildgebung sind ebenfalls prüfungsimmanent.
3. **RegionCheck:** Überprüfung der Vollständigkeit der Präparation und der praktischen Durchführung der Sektion am Tag der Übergabe.
4. **Regionsvorbereitung (Antestat):** Vor Beginn jedes neuen Sezierschrittes werden die Kenntnisse erarbeitet, die die/der jeweilige Studierende für die Präparation ihrer/seiner nächsten, laut Sezierplan zu präparierenden Region mitbringt (insbesondere Regionsgrenzen, Schichtung und Topologie). Mit der Präparation darf erst nach positiver Beurteilung begonnen werden. Das Antestat erfolgt regulär als eLearning Ereignis, im Wiederholungsfall am Präparat.
5. **Abschlussübergabe:** Thema sind alle in der OM1 präparierten/zu präparierenden anatomischen Strukturen. Die Übergabe erfolgt in 2 Teilen. Für eine positive Benotung muss in Teil 1 jeder Studierende zumindest 8 von 9 gezeigten/benannten Strukturen benennen/zeigen können. In Teil 2 müssen zumindest 7 von 9 Fragen zur Systematik und Topologie von zusätzlichen 9 zu zeigenden/benannten Strukturen richtig beantwortet werden. Die Gesamtbewertung erfolgt nach dem Schlüssel: 15 Richtige aus beiden Teilen ist Genügend, 16 Befriedigend, 17 Gut und 18 Sehr Gut.

(Studyguide MedUni Wien: https://studyguide.meduniwien.ac.at/curriculum/n202-2020/?state=0-96749-5939_t12/line-organmorphologie-I [11.01.2021])

„Muss an einem Sezierenachmittag eine negative Note vergeben werden, dann werden automatisch der gesamte Nachmittag und alle an diesem Nachmittag stattgefundenen Überprüfungsereignisse negativ bewertet. Für alle Ereignisse sind adäquate Ersatzleistungen zu erbringen.“¹

Negative Noten / Ersatzleistungen:

1. **eLearning:** Für nicht zeitgerecht absolvierte eLearning Module in den Kapiteln mikro- & makroskopische Anatomie sind als Ersatzleistung mündliche Prüfungen bei der jeweiligen Seziersaalleitung oder deren Vertretung abzulegen.
Im Kapitel Bildgebenden Diagnostik erfolgt als Ersatzleistung eine gesonderte mündliche Überprüfung durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung der Bildgebenden Diagnostik Einheit (Information zu Termin und Modalität erfolgt gesondert per eMail).
2. **eTesting:** Der eTest kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung findet nochmals in Moodle statt. Die zweite Wiederholung ist mündlich. Werden die Termine nicht wahrgenommen oder negativ absolviert, wird das gesamte Line Element negativ beurteilt.
3. **Präparation:** Die Ersatzleistung bei Absenz oder negativer Beurteilung an einem Praktikum-Nachmittag erfolgt durch Nachpräparation außerhalb der regulären Sezierzeiten

Muss an einem Sezierenachmittag eine negative Note vergeben werden, dann werden automatisch der gesamte Nachmittag und alle an diesem Nachmittag stattgefundenen Überprüfungsereignisse negativ bewertet. Für alle Ereignisse sind adäquate Ersatzleistungen zu erbringen.

(Studyguide MedUni Wien: https://studyguide.meduniwien.ac.at/curriculum/n202-2020/?state=0-96749-5939_t12/line-organmorphologie-I [11.01.2021])

Es ist unserer Ansicht nach notwendig, gesetzlich festzulegen, dass die nachträgliche Beurteilung einer bereits positiv beurteilten Teilleistung aufgrund einer anderen Teilleistung unzulässig ist.

7. Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.

Erläuterung zu Z 7: Es soll im Universitätsgesetz klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt gewertet wird.

8. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.

Erläuterung zu Z 8: Gemäß § 76 Abs. 4 UG 2002 sollen die jedenfalls pro Studienjahr anzusetzenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Universitätsgesetz geregelt werden.

9. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden.

Erläuterung zu Z 9: Die Möglichkeit nach zweimaliger negativer Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung diese auf Antrag der/des Studierenden in einem Prüfungsakt zu beurteilen, kann ein wichtiges Instrument sein, um den Studierenden einen zügigen Studienfortschritt zu ermöglichen und gleichzeitig begehrte Plätze in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nicht unnötig zu blockieren.

10. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.

Erläuterung zu Z 10: Um im Vergleich zu Vorlesungen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vermehrt Interaktion unter den Studierenden und mit dem oder der Lehrveranstaltungsleiter_in zu ermöglichen, sind die Teilnehmendenzahlen zu beschränken.

§79 Rechtsschutz bei Prüfungen

(6) Die Beurteilung einer mündlichen Teilleistung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind unmittelbar, spätestens am Ende des Tages der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde eine Teilleistung oder die Gesamtbeurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Auf Antrag der oder des Studierenden sind diese ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Erläuterung zu Abs. 6: Entsprechend dem bestehenden ‚Rechtsschutz bei Prüfungen‘, ist auch bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ein Rechtsschutz zu verankern.

Im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MedUni Wien,



Michael Springer
Sachbearbeiter für Bildungspolitik



Johannes Schmid
Vorsitzender